



Brüssel, den 11. Dezember 2025
(OR. en)

16531/25

RECH 548
COASI 164

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13645/25 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027) – Annahme

- (1) Am 6. Oktober 2025 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), übermittelt.¹

¹ Dok. 13645/25 + ADD 1

- (2) Der Beschluss wird es der Kommission ermöglichen, Verhandlungen mit dem Australischen Bund über seine Teilnahme an Programmen der Union und insbesondere an „Horizont Europa“ aufzunehmen.
- (3) Die Kommission hat den Text der Gruppe „Forschung“ und der Gruppe „Asien-Ozeanien“ vorgelegt.
- (4) Die Gruppe „Forschung“ hat im Anschluss an eine schriftliche Konsultation, die am 24. Oktober 2025 abgeschlossen wurde, Einvernehmen über den Text erzielt. Die Gruppe „Asien-Ozeanien“ hat die Annahme des Beschlusses am 11. Dezember 2025 unterstützt.
- (5) In dem Beschlussentwurf ist festgelegt, dass die Rolle des Sonderausschusses, den die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV während der Verhandlungen mit dem Australischen Bund konsultieren muss, sowohl von der Gruppe „Asien-Ozeanien“ in Fragen im Zusammenhang mit den allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union als auch von der Gruppe „Forschung“ in Fragen im Zusammenhang mit den spezifischen Bedingungen für die Teilnahme des Australischen Bunds am Programm „Horizont Europa“ wahrgenommen werden sollte.
- (6) Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss des Rates zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Australischen Bund andererseits über die Teilnahme des Australischen Bunds an Programmen der Union und die Assoziierung des Australischen Bunds mit „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2021-2027), in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 14661/25) sowie die Verhandlungsrichtlinien (Dokument 14661/25 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
- (7) Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet, und der Beschluss sowie die Verhandlungsrichtlinien werden dem EP übermittelt.
- (8) Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.